



Zara Yamuktu während der Haselnussernte, 2010

Arbeitsmaterial Kinderarbeit

**„Türkische Kinder pflücken für uns
Haselnüsse (Zaras Brief)“**



Geleitwort

Wer kennt sie nicht, Leckereien wie Nuss-Nugat-Creme, Nussschokolade und Krokantkekse. Doch wissen wir eigentlich, woher die Zutaten dafür stammen? Die Zunahme von internationalen Handelsbeziehungen hat zur globalen Arbeitsteilung beigetragen. Hierzulande verkaufte Produkte werden in Lateinamerika, Asien, ... kurz: weltweit unter meist ausbeuterischen Arbeitsbedingungen produziert. Unter diesen Arbeitskräften sind auch Kinder.

Kinderarbeit ist die Sklavenarbeit des 21. Jahrhunderts. Weltweit arbeiten mehr als 215 Millionen Kinder. 115 Millionen dieser Kinder arbeiten unter schlimmsten Bedingungen. Die Gründe für Kinderarbeit sind vielfältig, doch eines haben all diese Kinder gemeinsam: Sie werden ihrer Kindheit beraubt, ihre Arbeit verstößt gegen das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes, gegen die UN-Kinderrechtskonvention. Kinderarbeit hat negative Folgen für die Gesundheit der Kinder: Schädliche Dämpfe, Arbeit in dunklen Hinterhöfen und Räumen, fehlende Arbeitssicherheit usw. gefährden ihre physische und psychische Entwicklung. Und nicht nur das – Kinder in Arbeit werden auch ihres Rechts auf Bildung beraubt, da sie nicht zur Schule gehen können. Für die Steigerung von Profitraten und billigem Massenkonsum wird weltweit mit Kinderleben gespielt.

Die Gewerkschaftsbewegung setzt sich seit frühester Zeit gegen Kinderarbeit ein. Die GEW ist Teil dieser Bewegung und hat zugleich eine Doppelrolle zu erfüllen. Die Gewerkschaft setzt sich weltweit für die Abschaffung von Kinderarbeit ein und stellt der Arbeit die Forderung nach qualitativer Bildung entgegen, nach dem Motto: „Schule ist der beste Arbeitsplatz für Kinder“. Der Zugang zu qualitativer Bildung ist Voraussetzung für gesellschaftliche Partizipation und Selbstverwirklichung. Bildung ermöglicht Kindern und ihren Familien, den Teufelskreis aus Armut und fehlender Bildung zu durchbrechen. Bildung ist ein Menschenrecht – weltweit.

Die Bildungsgewerkschaft GEW und ihre Mitglieder tragen eine besondere Verantwortung. Als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren haben sie in Bildungseinrichtungen und in der außerschulischen Bildungsarbeit die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche für den Alltag von Kindern in anderen Ländern sowie für Menschen- und Kinderrechte zu sensibilisieren. Die aktive Bearbeitung von Themenfeldern in der täglichen Arbeit ermöglicht es ihnen, den Zusammenhang von globalen Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Verantwortung lokalen Handelns für diese Bedingungen diskursiv zu erarbeiten.

Ulrich Thöne
(GEW-Vorsitzender)

Einleitung

Die Türkei ist weltweit der größte Haselnussexporteur. 75 % der weltweiten Produktion stammen aus der Türkei. Die Haselnüsse werden von Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern geerntet. Multinationale Konzerne kaufen die Nüsse auf und verarbeiten sie in der Türkei oder außerhalb des Landes zu Nuss-Nugat-Creme, Keksen und anderen Süßwaren. Saisonarbeit ist die Arbeit, die nur zu einer bestimmten Zeit (zum Beispiel der Erntezeit) verrichtet werden kann. Unter den Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern sind auch viele Kinder.

Zara steht morgens um sechs Uhr mit ihren Eltern auf, um mit ihrer Arbeitskraft zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen. Zara ist eines von mehr als 215 Millionen Kinderarbeitern weltweit und eines von mehr als einer halben Million arbeitenden Kindern in der Türkei. Um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern, arbeitet Zara gemeinsam mit ihren Geschwistern und den Eltern bis zu elf Stunden am Tag auf den Haselnussfeldern. Während der Saison lebt sie mit tausenden anderen Saisonarbeitern in Camps ohne hygienische Versorgung und sonstigen Komfort. Durch die Arbeit in der Haselnussernte wird Zara ihres Rechts auf Bildung beraubt.

Mit dem vorliegenden Arbeitsmaterial „Türkische Kinder pflücken für uns Haselnüsse“ legt die deutsche Bildungsgewerkschaft eine umfassende Arbeitsmaterialsammlung vor¹. Die Materialien richten sich an Lehrkräfte und Anleiter/innen in Bildungseinrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 9 und 14 Jahren arbeiten.

Das Materialpaket, bestehend aus

- einer Einführung in die Themen „Kinderarbeit weltweit“ und „Kinderarbeit in der Türkei“ für Lehrkräfte und Anleitende,
- einführenden Arbeitsmaterialien für Kinder und Jugendliche sowie
- Kopiervorlagen und weiteren Anregungen für eine inhaltliche Bearbeitung des Themenfeldes „Kinderarbeit“,

nimmt Bezug auf die DVD „Zaras Brief“². Die Materialien werden um methodische Hinweise und Anregungen sowie Verweise auf weiterführende Materialien in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Einzelne Aufgaben können auch unabhängig von der DVD „Zaras Brief“ bearbeitet werden.

1

Das vorliegende Materialpaket erschien 2012 erstmals auf niederländisch. Die Originalfassung wurde grundlegend bearbeitet und um Arbeitsmethoden und methodische Hinweise ergänzt.

² Die DVD „Zaras Brief“ ist *nicht* Teil des Materialpakets. Sie kann unter <http://www.gew-shop.de/> für einen Unkostenbeitrag erworben werden.

Arbeitsmaterialien „Türkische Kinder pflücken für uns Haselnüsse (Zaras Brief)“

Inhaltsangabe

Geleitwort

Einleitung

Arbeitsmaterial für Lehrkräfte und Anleitende

1. Definition des Begriffs „Kinderarbeit“	3
2. Ausmaß von Kinderarbeit weltweit	3
3. Gründe für Kinderarbeit	5
4. Menschenrechte und fundamentale Arbeitsrechte	6
4.1. Universelle Menschenrechte	6
4.2. Kinderrechte	7
4.3. Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)	7
5. Mädchen und Jungen	8
6. Folgen von Kinderarbeit	9
7. Hintergrundinformation zum Film: Kinderarbeit in der Türkei	9
7.1 Zahlen und Fakten	9
a) Offizielle Zahlen	10
b) Gesetzgebung	10
7.2 Wo arbeiten Kinder in der Türkei?	10
a) In der Landwirtschaft – Beispiel: Saisonarbeiter in der Haselnussernte	10
b) Im Gewerbe und in der Industrie – Beispiel: informelle Werkstätten	11
c) Im Handel – Beispiel: Straßenverkäuferin/Straßenverkäufer	11
d) Im Dienstleistungssektor – Beispiel: Schuhputzerin/Schuhputzer	12

Arbeitsmaterial für teilnehmende Kinder und Jugendliche T – T9

Kopiervorlagen für teilnehmende Kinder und Jugendliche (mit Anleitung für Lehrkräfte und Anleitende) 13

8. Weitere Anregungen für Aktivitäten	27
9. Links	33
10. Literaturliste	34
11. Anhang	36
Impressum	47

1. Definition des Begriffs „Kinderarbeit“

Kinderarbeit steht dem „Recht auf Bildung“, einem der grundlegenden Menschenrechte, entgegen. Unter Kinderarbeit verstehen wir alle Formen von Arbeit, die das Recht auf formale Vollzeitbildung behindern und/oder schädlich für die Gesundheit und Entwicklung eines Kindes sind. Zu Kinderarbeitern zählen alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren.

Unter diese Definition fällt nicht nur Vollzeitarbeit, sondern auch tägliche stundenweise verrichtete Arbeit. Manche Formen von Kinderarbeiten kombinieren Arbeit und Schule. Schule und Arbeit zu kombinieren ist nicht einfach. Durch Arbeit versäumen die Kinder mindestens einen Teil des Unterrichts, wenn nicht sogar ganze Schultage, und sie sind nicht oder nur begrenzt in der Lage, ihre Hausaufgaben anzufertigen. Zudem bleibt ihnen neben Arbeit und Schule wenig oder keine Zeit, sich auszuruhen oder zu spielen. Unter die Definition von Kinderarbeit fallen auch die schlimmsten Formen von Arbeit, die von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren geleistet wird.

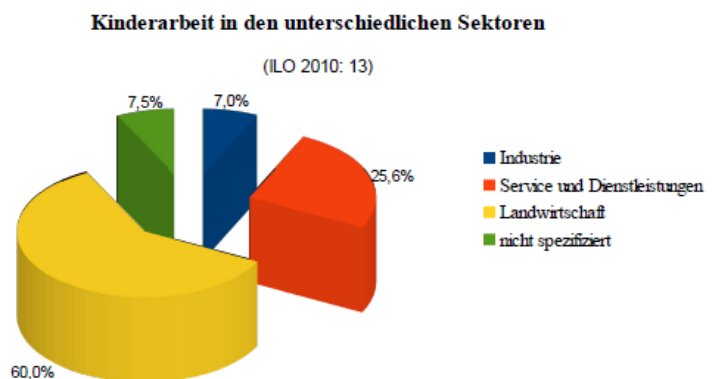
2. Ausmaß der Kinderarbeit weltweit

Kinderarbeit ist illegal. Deshalb gibt es keine offiziellen Zahlen, wie viele Kinder von ihr betroffen sind, und es ist schwierig, genaue Angaben zur Zahl arbeitender Kinder in einem Land oder weltweit zu machen. Veröffentlichte Zahlen beruhen daher auf Schätzungen von den Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) oder von Nichtregierungsorganisationen.

Die „Internationale Labour Organisation“ (ILO; deutsch: „Internationale Arbeitsorganisation“, IAO) ist ein Bündnis der Vereinten Nationen, in dem Regierungsvertreter, Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Gewerkschaften) zusammenkommen. Das Bündnis wird wegen der drei genannten Gruppen auch als „Tripartie“ bezeichnet.

Die ILO veröffentlichte 2010 den „3. Global Report on Child Labour“ („3. Weltweiter Bericht zu Kinderarbeit“³). Aus dem Bericht geht hervor, dass die Zahl der Kinderarbeiter im Alter von 5 bis 17 Jahren von 222 Millionen im Jahr 2004 auf 215 Millionen im Jahr 2008 gesunken ist. Dennoch ist weltweit eines von sieben Kindern zwischen 5 und 17 Jahren ein Kinderarbeiter.

Kinderarbeit kommt in allen Teilen der Wirtschaft vor. Die Mehrzahl der Kinderarbeiter arbeitet in der Landwirtschaft (60 %), 25,6 % arbeiten in Dienstleistungsbetrieben und 7 % in der Schwerindustrie. Zu der Arbeit von 7,5 % gibt es keine näheren Angaben. Schätzungen zufolge verunglücken jährlich circa 22.000 Kinder bei der Arbeit.

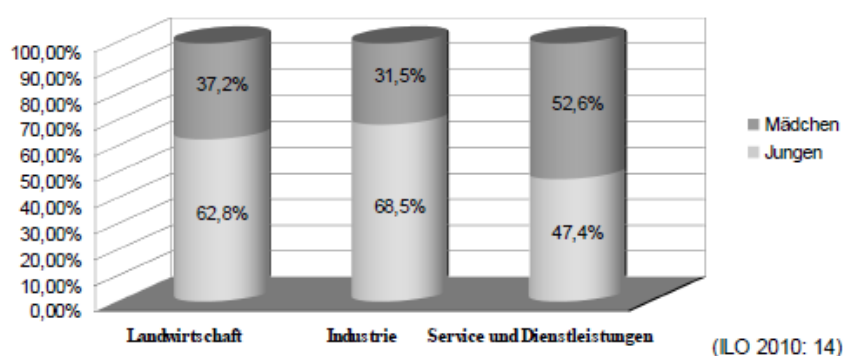


³ International Labour Office: Global child labour developments: Measuring trends from 2004 to 2008. International Programme on the Elimination of Child Labour (IPEC), Geneva 2010.

Altersgruppe (in Jahren)	Kinderarbeiter (in Tausend)	
	2004	2008
5 – 11	110.655	91.024
12 – 14	59.728	61.826
5 – 15 (insgesamt)	170.383	152.850
15 – 17 (insgesamt)	51.911	62.419
5 – 17 (insgesamt)	222.294	215.269

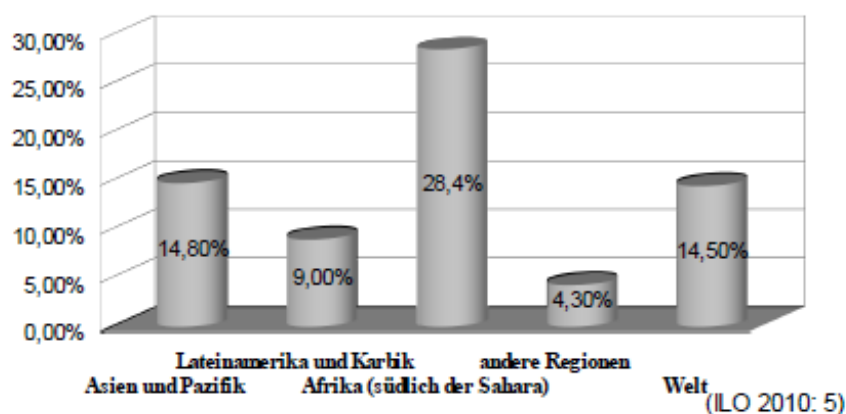
Kinderarbeit nach Altersgruppen 2004 und 2008 im Vergleich (ILO 2010: 7)

Mädchen und Jungen arbeiten in unterschiedlichen Bereichen



(ILO 2010: 14)

Kinderarbeit nach Region 2004 und 2008 im Vergleich



(ILO 2010: 5)

	Kinder insgesamt (in Tausend)	Kinderarbeiter		gefährliche Kinderarbeit	
		in Tausend	in %	in Tausend	in %
Weltweit	1.586.288	215.269	13,6%	115.314	7,3%
Jungen	819.891	127.761	15,6%	74.019	9,0%
Mädchen	766.397	87.508	11,4%	41.296	5,4%
5 - 11 Jahre	852.488	91.024	10,7%	25.949	3,0%
12 - 14 Jahre	364.366	61.826	17,0%	26.946	7,4%
5 – 14 Jahre	1.216.854	152.850	12,6%	52.895	4,3%
15 – 17 Jahre	369.433	62.419	16,9%	62.419	16,9%

Kinderarbeit 2008 nach Altersgruppen und Gefährlichkeit (ILO 2010: 10)

3. Gründe für Kinderarbeit

Kinderarbeit ist ein sehr komplexes Thema. Es ist schwierig, unmittelbare Ursachen aufzuzeigen, denn es ist das Zusammenkommen verschiedener Umstände, das das Risiko von Kinderarbeit erhöht.

Vielfach wird die Auffassung vertreten, dass Kinderarbeit eine zwangsläufige Folge von Armut sei. Dieser Annahme nach müssen Kinder arbeiten, um einen Beitrag zum Familieneinkommen beizusteuern. Dabei geht es um die Sicherstellung der grundlegenden Bedürfnisse der Menschen. Demnach bilden Armut und Kinderarbeit einen Kreislauf, und Kinderarbeit würde erst dann verschwinden, wenn Armut überwunden wäre. Ein Ausweg aus diesem Teufelskreis ist nicht leicht zu finden. Vertreterinnen und Vertreter dieser These setzen sich daher meist für die Regulierung von Kinderarbeit ein. Ihnen geht es um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, aber nicht um die Abschaffung von Kinderarbeit. Von einigen Organisationen wird die Kombination von Arbeit und (Schul-)Bildung favorisiert.

Diese Argumentation lässt jedoch viele Aspekte außer Betracht. Armut selbst hat Ursachen, wie die Ungleichverteilung von Einkommen in einem Land, Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt oder am Arbeitsplatz, ungleiche Rechte von Männern und Frauen usw. Armut ist also nicht nur Ursache, sondern gleichzeitig Symptom und Folge verschiedener Missstände in einem Land. Oft sind die unzureichende Einhaltung von Grund- und Menschenrechten, Arbeitsrechten oder die unzureichende Bereitstellung staatlicher sozialer Unterstützung Gründe für Armut.

Stichwort „Schule“: Kinder arbeiten, weil Regierungen entweder keine Schulen bauen, Schulen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind oder gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer fehlen. Schulabbruch und Schulversäumnis durch schlechte Erreichbarkeit der Schule und mangelnde Ausstattung an Lehr- und Lernmaterialien sind weitere Faktoren, die Kinderarbeit begünstigen. In Ländern, in denen Bildungsmöglichkeiten nicht kostenfrei und ausreichend zur Verfügung gestellt werden, können Eltern ihre Kinder nicht zur Schule schicken, selbst wenn sie es wollen. Das Bezahlen von Schulgeld ist vor allem ärmeren Familien oft nicht möglich, weil sie nicht genug verdienen. Dieses obligatorische Schulgeld hält Kinder davon ab, ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen. Der Bau einer Schule ist also noch keine Garantie dafür, dass Kinder diese Schule auch besuchen können. Ein unterfinanziertes und privatisiertes Schulwesen kann zu Kinderarbeit führen.

Kinder müssen arbeiten, weil Regierungen beispielsweise versäumt haben, Vereinbarungen über einen Mindestlohn für Erwachsene zu treffen. Deshalb reicht das Einkommen vieler Eltern oft nicht aus, ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Aber auch dort, wo es entsprechende Vereinbarungen gibt, wird deren Einhaltung vielfach nicht oder nur unzureichend überprüft. Arbeitgeber lassen – gesetzeswidrig – Kinder arbeiten, weil diese billige Arbeitskräfte sind. Ihre Löhne sind weit niedriger als die ihrer Eltern. Oft fällt es Regierungen schwer Gesetze und Bestimmungen zu kontrollieren. Zudem erschweren bestimmte politische Zustände deren Überprüfung. In beiden Fällen kann dies zu Kinderarbeit führen.

Eine andere Ursache von Kinderarbeit kann auch darin liegen, dass manche Eltern den Schulbesuch ihrer Kinder nicht für wichtig erachten. Die meisten von ihnen haben selbst nie eine Schule besucht und wissen deshalb nicht, was es ist, das ihre Kinder in der Schule lernen können. Auch kann es sein, dass Eltern lieber Jungen zur Schule schicken als Mädchen. In

manchen Regionen der Welt sind Eltern der Meinung, dass Schule nichts für Mädchen sei, dass diese in den Haushalt gehörten⁴.

Viele Eltern kennen ihre Rechte (insbesondere das Recht auf Bildung) und Pflichten (insbesondere die allgemeine Schulpflicht) und die ihrer Kinder nicht. Diese Unkenntnis sowie traditionelle Auffassungen, politischer Unwille seitens der Regierungen, Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder Religion sind demnach wesentliche Ursachen für Kinderarbeit.

In Ausnahmesituationen kann Kinderarbeit vorübergehend sein. Naturkatastrophen, die Ausbreitung gefährlicher Krankheiten (Epidemien) oder Krieg können zu Kinderarbeit führen, da es Kindern in diesen außergewöhnlichen Situationen oft nicht mehr möglich ist, die Schule zu besuchen. Sie müssen arbeiten, um zu überleben.

Die Beseitigung dieser Ursachen von Armut und den daraus folgenden Problemen kann einen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung der Folgen von Armut und Kinderarbeit leisten. Langfristig kann Kinderarbeit nur durch ein Verbot und dessen strikte Einhaltung bei gleichzeitiger Stärkung der Position der Erwachsenen, durch das Einhalten von Menschen- und Arbeitsrechten und durch gute, öffentlich finanzierte, allen Kindern zugängliche und kostenlose Bildung gestoppt werden.

4. Menschenrechte und fundamentale Arbeitsrechte

Der folgende Abschnitt behandelt die wichtigsten Erklärungen und Konventionen zum Thema „Kinderarbeit“. Die Dokumente wurden von der Mehrzahl aller Regierungen ratifiziert, d.h. verbindlich beschlossen.

4.1 Universelle Menschenrechte

1948 haben die Vereinten Nationen (englisch: United Nations, UN), ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Regierungen, die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ verabschiedet. Die Erklärung garantiert neben einer Vielzahl von Rechten (z. B. dem Recht auf freie Meinungsäußerung, dem Recht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Versammlungsfreiheit) auch das Recht auf Bildung (Artikel 26). Im Wortlaut ist in der Erklärung zu lesen:



„Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen“.

Artikel 23 beinhaltet das Recht aller auf Arbeit und gerechte Entlohnung, also eine Entlohnung, die der Arbeiterin/dem Arbeiter „und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert“. Dass die Stellung von Kindern in der Erklärung nicht explizit

⁴ Zu den weiteren Faktoren kann die Zugehörigkeit zu einer religiösen oder ethnischen Minderheit zählen. Auch Migration, das Verlassen der Heimat aus unterschiedlichen Gründen, kann das Risiko für Kinderarbeit erhöhen.

erwähnt wird, bedeutet nicht, dass sie arbeiten dürfen; der Verweis auf die „Familie“ macht deutlich, dass sich diese Passage auf erwachsene Arbeitende bezieht. Neben dem Recht auf menschenwürdige Arbeit sind insbesondere das Recht auf ein Leben frei von Sklaverei und Leibeigenschaft (Artikel 4) und das Recht auf ein Leben ohne Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Artikel 5) in der Erklärung festgeschrieben.

4.2 Kinderrechte

Bereits vor der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist der Versuch unternommen worden, spezifische Rechte zum Schutz von Kindern festzuschreiben. Es hat lange gedauert, bis alle Regierungen mit dem Text einverstanden waren. Erst im Jahr 1989 wurde das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention⁵) von den Vereinten Nationen verabschiedet. Die Mehrzahl, jedoch nicht alle der UN-Mitgliedstaaten, haben die Konvention bisher ratifiziert. Mit der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention stellt jede Form der Kinderarbeit einen Verstoß gegen zwei internationale Kinderrechte dar: gegen das Recht auf Bildung und gegen das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung.

- Artikel 28 – Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung:
Laut diesem Artikel hat jedes Kind das Recht auf Bildung. Kann ein Kind, beispielsweise weil es arbeiten muss, von seinem Recht keinen Gebrauch machen, stellt dies einen Verstoß gegen Artikel 28 dar.
- Laut dem in Artikel 32 geregelten „Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung“ dürfen Kinder „nicht zu einer Arbeit herangezogen werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte“.

4.3 Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)



Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gibt es weitere Vereinbarungen, die grundlegende Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regeln. Die ersten Vereinbarungen wurden bereits im Jahr 1919 von den Mitgliedern und Kooperationspartnern – von Regierungen, Vertretern der Arbeitgeber und Gewerkschaften – beschlossen. Die wichtigsten Vereinbarungen:

- ILO-Konvention 138 (1973)⁶: Diese Konvention regelt das Mindestalter, ab dem Kinder arbeiten dürfen. Demnach darf ein Kind erst dann arbeiten, wenn es seine Schulpflicht beendet hat, aber niemals, bevor es das 15. Lebensjahr erreicht hat.
- ILO-Konvention 182 (1999)⁷: Das Verbot und das unverzügliche Ergreifen von Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit sind in der Konvention 182 geregelt. Zu den schlimmsten Formen von Kinderarbeit gehören unter anderem die Arbeit in Minen und Bergwerken und die Ausbeutung in

⁵ Eine Konvention ist ein Abkommen, eine Art Vertrag, bei dem sich die Unterzeichnenden – in diesem Fall verschiedene Länder – dazu verpflichten, die niedergeschriebenen Rechte in ihrer Gesetzgebung umzusetzen.

⁶ Die Konvention im Wortlaut (deutsch) findet sich im Anhang.

⁷ Die Konvention im Wortlaut (deutsch) findet sich im Anhang.

Zwangsarbeitsverhältnissen. Mit der Verabschiedung der Konvention drängt die IAO noch einmal verstärkt auf die Dringlichkeit der Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit.

Darüber hinaus existiert eine Vielzahl weiterer Konventionen. Eine beinhaltet die Forderung nach Umsetzung und Einhaltung von „decent work“.

„Decent work“ beschreibt eine Arbeit, die fair bezahlt wird, von der Erwachsene und deren Familien leben können, die sie unter angemessenen Umständen und zu menschenwürdigen Bedingungen ausüben können. Um diese Arbeitsbedingungen durchzusetzen, hat die ILO eine weitere Konvention verabschiedet. Diese garantiert Arbeiterinnen und Arbeitern das Recht, sich zu organisieren, z. B. in Gewerkschaften. Die Konvention 87 dient der Achtung der Vereinigungsfreiheit und dem Schutz des Vereinigungsrechts. Das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen ist in Konvention 98 geregelt. Mit dieser Konvention wird Arbeiterinnen und Arbeitern das Recht auf Verhandlungen über menschenwürdige Arbeitsbedingungen (z. B. hinsichtlich Lohn, der täglichen Arbeitszeit, der Anzahl der Arbeits- und Urlaubstage) – kurz „decent work“ – garantiert. Der Kampf für gute Arbeitsbedingungen ist demnach Bestandteil des Kampfes gegen Kinderarbeit.

Die ILO hält Regierungen dazu an, die genannten Konventionen zu unterzeichnen und in ihren jeweiligen Landesgesetzen umzusetzen. Auch kontrolliert die ILO regelmäßig, ob die Länder sich an die Vereinbarungen halten. Der Dachverband der Bildungsgewerkschaften, die „Education International“, und seine Mitglieder achten dabei besonders auf die Umsetzung von Konventionen, die das Thema „Bildung“ betreffen (z. B. eine angemessene Versorgung mit öffentlichen Schulen, genügend Lehrkräfte, qualifiziertes Personal). Verstöße werden der ILO gemeldet. Diese hat dann die Möglichkeit, das Land zu rügen und auf die Einhaltung der Konventionen und Gesetze zu drängen. Unterstützung erhält der Dachverband von seinen Mitgliedern. In Deutschland ist das die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW).

5. Mädchen und Jungen

Nach Schätzungen der ILO gibt es weltweit mehr als 215 Millionen Kinder, die regelmäßig einer Arbeit nachgehen. „Arbeit“ wird in der Regel als eine wirtschaftliche Aktivität definiert, die in das Bruttoinlandsprodukt (BIP) einfließt.

Eine Reihe von Studien zeigt, dass Arbeit nicht geschlechtsneutral ist. Es gibt Berufe, in denen mehr Frauen als Männer (und umgekehrt) zu finden sind. So gelten beispielsweise helfende Berufe, wie Arbeit in der Pflege, Arbeit mit Kindern oder soziale Arbeit, zu den eher „weiblichen Berufen“. Auch arbeiten Mädchen oft im häuslichen Bereich der eigenen Familie oder als Hausmädchen in fremden Häusern. Ihre Arbeit im Privaten ist für Außenstehende jedoch unsichtbar. Zugleich sind Mädchen einem erhöhten Risiko von Missbrauch und Misshandlung ausgesetzt. Zudem fällt diese Form der Arbeit in der Regel nicht unter die verbreitete Definition von Arbeit als wirtschaftlicher Tätigkeit. Sie wird in der Regel gar nicht oder lediglich mit einem Schlafplatz und Mahlzeiten entlohnt. Kinderarbeit im häuslichen Bereich ist schwer zu sanktionieren. Beschäftigungen, in denen technisches Wissen und Können oder Körpereinsatz gefragt sind (z. B. auf dem Bau, bei der Fertigung von Autos und anderen Maschinen), tendieren dazu, „männlich“ besetzt zu sein. Jungen arbeiten meist in der Landwirtschaft, im Handwerk oder als Verkäufer. Jüngere und umfassendere Studien zeigen jedoch, dass stereotype Rollenbilder zunehmend aufgeweicht werden. So arbeiten Jungen immer häufiger als Dienstboten und Reinigungskräfte in Hotels oder Restaurants, während Mädchen vermehrt als Straßenverkäuferinnen anzutreffen sind.

6. Folgen von Kinderarbeit

Kinderarbeit und Armut sind eng miteinander verzahnt, doch Armut ist nicht die alleinige Ursache von Kinderarbeit. Kinderarbeit kann vielfältige Ursachen haben.

Arbeit kann bei Kindern zu bleibenden gesundheitlichen Schäden führen. Erlittene körperliche und psychische Schäden haben Auswirkungen auf die Arbeitskraft und die Beschäftigungsfähigkeit im Erwachsenenalter. Die Wahrscheinlichkeit, durch Kinderarbeit in den Teufelskreis aus fehlender Bildung – Armut – Kinderarbeit zu geraten, ist sehr hoch:

Erwachsene ohne Schulausbildung, die nicht lesen, schreiben und/oder rechnen können, sind oft von kultureller und politischer Teilhabe ausgeschlossen bzw. nur marginal beteiligt. Darüber hinaus ist ihnen der reguläre Arbeitsmarkt wegen fehlender Ausbildung und mangelnder Kenntnisse verschlossen. So sind sie auf prekäre Arbeit im Niedriglohnsektor angewiesen. Armut und Analphabetismus bringen neue Armut und neuen Analphabetismus hervor.

Der Kreislauf aus fehlender Bildung, Armut und Kinderarbeit ist jedoch nicht nur ein individuelles Schicksal, sondern hat Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft eines Landes. Der Mangel an gebildeten und qualifizierten Arbeitskräften hat negativen Einfluss auf **die** Entwicklung und den Wohlstand eines Landes. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass die beste Investition in soziale Entwicklung und wirtschaftliches Wachstum die Investition in Bildung, vor allem in die Bildung von Mädchen, ist.

7. Hintergrundinformation zum Film

7.1 Zahlen und Fakten

a) Offizielle Zahlen

Zara lebt in der türkischen Stadt Şanlıurfa. Die Türkei gehört zu einer wirtschaftlich wachsenden Region (Türkei Institut, 2009). Trotz des Wirtschaftswachstums lebt ein Fünftel der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze (Ülger, 2009). Besonders der Südosten der Türkei ist geprägt von stagnierender wirtschaftlicher Entwicklung. In dieser Region ist die Armut am sichtbarsten. Vor allem die Kinder leiden darunter. Etwa 27 % aller türkischen Kinder leben hier.

In der Türkei ist die Beschäftigung von Kindern ab 15 Jahren in sogenannten leichten Tätigkeiten erlaubt. Durch die Einführung von neuen Gesetzen ist die Zahl der Kinderarbeiter zurückgegangen. Laut offiziellen Zahlen waren im Jahr 1999 rund 609.000 Kinder als Kinderarbeiter beschäftigt. Im Jahr 2006 zählten die Statistiker 320.000 Kinderarbeiter im Alter von 6 bis 14 Jahren. Im gleichen Zeitraum halbierte sich die Zahl der Kinderarbeiter in der Altersgruppe von 15 bis 17 Jahren. Waren es 1999 noch 1,1 Millionen, sank ihre Zahl auf 630.000 im Jahr 2006. Kinder arbeiten im Durchschnitt 51 Stunden pro Woche, manchmal elf Stunden am Tag (Factsheet Kinderarbeit Türkei, 2010).

b) Gesetzgebung

Wie eine Vielzahl von Regierungen weltweit hat die Türkei die ILO-Konventionen 138 und 182 unterzeichnet. Mit ihrer Unterschrift hat sich die Türkei verpflichtet, gegen Kinderarbeit vorzugehen.

Die türkische Regierung hat verschiedene Gesetze erlassen, die eine Beschäftigung von Kindern verbieten, und die offiziellen, sinkenden-Zahlen sprechen für einen Erfolg. Doch nach wie vor sind rund eine Million Kinder in Arbeit. Dadurch bleibt ihnen das Recht auf Bildung verwehrt. Dies weist auf die mangelnde Kontrolle und unzureichende Umsetzung der Gesetze seitens der türkischen Regierung hin.

7.2 Wo arbeiten Kinder in der Türkei?

a) In der Landwirtschaft – Beispiel: Saisonarbeit in der Haselnussernte

Mit schätzungsweise 41 % ist der primäre Sektor, die Landwirtschaft, der größte Arbeitgeber für Kinder. Kinder werden hier vielfach zur Saisonarbeit eingesetzt. Arbeitsverhältnisse in diesem Bereich unterliegen keiner gesetzlichen Regelung. Ein soziales Sicherungssystem, zu dem die Einzahlung in die Rentenkasse, eine Sozialversicherung und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gehören, gibt es nicht. Dieser Mangel an gesetzlichen Regelungen erleichtert den Plantagenbesitzern die Ausbeutung von Arbeitskräften und somit auch die Ausbeutung von Kindern (Ulger, 2009).

Die Haselnussernte in der Türkei ist ein gutes Beispiel für Saisonarbeit. 75 % der weltweit geernteten Haselnüsse kommen aus der Türkei. Die Haselnüsse stammen hauptsächlich aus Ordu, einer Region am Schwarzen Meer. Während der Erntezeit kommen ganze Familien aus anderen Teilen des Landes als Saisonarbeitskräfte in die Region. Meist stammen die Familien aus armen Verhältnissen. Für die Zeit der Ernte tauschen sie ihr Heim gegen ein Leben auf der Plantage. Hier leben die Familien in Zelten, fließendes Wasser und sanitäre Anlagen gibt es nicht. Die in den Plantagen geernteten Haselnüsse werden für Haselnusscreme, Kekse, Nussmischungen und Eis verwendet (HIVOS, 2010). Genau wie die Erwachsenen verdienen auch die Kinder in der Haselnussernte maximal einen Euro pro Stunde. Durch die Arbeit auf den Plantagen versäumen sie drei bis sechs Monate Schulunterricht. Um wie viele Kinder es sich genau handelt, ist unklar. Der türkische Lehrerverband geht allein in der Umgebung von Şanlıurfa von bis zu 70.000 Mädchen und Jungen in der Haselnussernte aus.

b) Im Gewerbe und in der Industrie – Beispiel: informelle Werkstätten

24 % der kindlichen Arbeiter sind im Gewerbe und in der Industrie (beispielsweise in der Metallverarbeitung, der Schifffahrt, in Tischlereien oder in der Textilbranche) tätig (vgl. „Allemaal naar school. Speciaal: kinderarbeid“, 2010).



Die türkische Textilbranche ist ein wachsender Sektor.

Ursache für das Wachstum sind Subventionen und staatliche Förderungen der Branche. Aber auch die niedrigen Löhne haben zu Aufschwung und Wachstum beigetragen.

Etwa 2,5 Millionen Menschen arbeiten in der Textilbranche. Ihre Arbeitsorte sind oft versteckt in Hinterhöfen oder in Kellern von Wohnhäusern. Schätzungen zufolge arbeiten 60 % der Beschäftigten im sogenannten informellen Sektor. Der informelle Sektor ist ein Bereich der Wirtschaft, in dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weder öffentlich gemeldet noch versichert sind. Die Beschäftigung kann tage- oder wochenweise erfolgen. Arbeitsverträge gibt es meist nicht.

In den kleinen Werkstätten arbeiten überwiegend Frauen. Ungefähr 70 % der in diesem Bereich arbeitenden Frauen verdienen weniger als den gesetzlichen Mindestlohn von 887 türkischen Lira (circa 375 Euro)⁸. Davon kann man nicht leben. Das bedeutet, dass Familien ihre Kinder beim Herstellen von Schuhen und Kleidung mitarbeiten lassen.

Wie viele Kinder in der Textilbranche beschäftigt sind, ist nicht bekannt. Schätzungen zufolge sind etwa 20 % der dort Arbeitenden (kleine) Kinder. Sie werden zunächst als Hilfsarbeiter eingesetzt. Sie schleppen Stoffe, Kragen, Knöpfe und andere Accessoires, die von älteren Kindern oder Erwachsenen verarbeitet werden. Ältere Kinder arbeiten, wie die Erwachsenen, an der Nähmaschine.

c) Im Handel – Beispiel: Straßenverkäuferin/Straßenverkäufer

Straßenverkäufer sind aus großen, belebten Straßen, Cafés und Bars vor allem in Touristenorten nicht mehr wegzudenken.



In der Türkei arbeiten viele Kinder auf der Straße als Verkäuferin oder Verkäufer. Waren 1994 noch 6 % der arbeitenden Kinder im Handel tätig, stieg ihr Anteil bis 2006 auf 23 %. Als Händler verkaufen die Kinder Blumen, Wasser, Lose, Schreibutensilien, Sonnenblumenkerne, Kaugummi, Papiertaschentücher und vieles mehr. Sie selbst kaufen ihre Waren bei Großhändlern, in kleinen Läden oder bei anderen Straßenhändlern.

Als Straßenverkäuferin oder als Straßenverkäufer arbeiten Kinder häufig sieben Tage pro Woche bis zu 14 Stunden am Tag. Manche von ihnen arbeiten nicht nur am Tag, sondern auch abends und in der Nacht. Vor allem kleine Kinder laufen Gefahr, Opfer von Angriffen betrunkenener oder aggressiver Personen zu werden. Zudem kann es zu Bedrohungen durch andere, ältere Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer, also der Konkurrenz, kommen. Im Straßenhandel verdienen Kinder durchschnittlich zwischen einem und drei Euro am Tag.

⁸ Für das erste Halbjahr 2012 hat die türkische Regierung einen „Mindestlohn“ von 887 türkischen Lira brutto festgelegt (Auswärtiges Amt). Dieser Betrag entspricht rund 375 Euro (Umrechnung erfolgte Ende 2012).

d) Im Dienstleistungssektor – Beispiel: Schuhputzerin/Schuhputzer



Etwa 10 % der Kinder arbeiten im Dienstleistungssektor. Wie Straßenhändler gehören Schuhputzer zum festen Straßenbild vieler türkischer Städte. Vor allem Touristen nutzen diesen Service gern.

Das gewerbsmäßige Putzen von Schuhen ist nicht erlaubt. Dennoch arbeiten viele Kinder in diesem Bereich. Der Arbeitsort „Straße“ macht Kinderarbeit öffentlich und zeigt exemplarisch die mangelnde Umsetzung von Arbeits- und Kinderschutzgesetzen in der Türkei. Schuhputzerinnen und Schuhputzer

arbeiten in der ständigen Angst, von der Polizei aufgegriffen zu werden. Dabei befürchten sie vor allem, dass ihre Schuhputzutensilien zerstört werden. Zerstörte Arbeitsutensilien bedeuten ausbleibende Einkünfte. Als Schuhputzerin oder Schuhputzer verdienen Kinder zwischen einem und drei Euro am Tag.

Kopiervorlagen für Kinder und Jugendliche (mit Anleitung für Lehrkräfte und Anleitende)

1. Zielgruppe

Kinder zwischen 9 und 14 Jahren

2. Ziele

- (1) Den Kindern und Jugendlichen werden die Umstände erläutert, unter denen türkische Kinderarbeiter (als ein Beispiel für viele andere) aufwachsen.
- (2) Den Kindern und Jugendlichen wird die Schwere des Problems der Kinderarbeit verdeutlicht.
- (3) Den Kindern und Jugendlichen werden Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarbeit vorgestellt.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen eruieren Maßnahmen, die Kinderarbeit stoppen könnten.

3. Aufbau der Unterrichtseinheit

Dieses Unterrichtspaket enthält drei Arbeitseinheiten, die bei Bedarf kopiert werden können, und einige Unterrichtsideen.

Dem Vorwissen der Kinder und Jugendlichen entsprechend können weitere Module zu „Produktionsketten“ oder „Gütesiegeln“ ergänzt werden⁹.

Die Einheit bietet Ihnen die Möglichkeit, das Thema entweder mit der ganzen Klasse zu bearbeiten oder es von den Schülerinnen und Schülern selbstständig erarbeiten zu lassen.

Allerdings ist es für beide Vorgehensweisen wichtig, mit der DVD „Zaras Brief“ zu beginnen.

Es empfiehlt sich, das Thema in der ganzen Klasse einzuführen und abzuschließen. Wenn die Schülerinnen und Schüler die Aufgaben selbstständig bearbeitet haben, können sie ihre Arbeit in einer Abschlussrunde der Klasse präsentieren.

Es ist auch sinnvoll, die meinungsbildende Aufgabe aus Lektion 2 gemeinsam zu besprechen.

4 . Das wird benötigt

- Anleitung für Lehrerinnen und Lehrer
- Material für Schülerinnen und Schüler (Kopiervorlagen)
- DVD „Türkische Kinder pflücken für uns Haselnüsse (Zaras Brief)“
- DVD-Spieler/TV oder Computer/Beamer
- Computer mit Internetanschl

⁹

Diese sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Unterrichtseinheit.

5. Übersicht zu den Kopiervorlagen und Aufgaben

Materialien		Mögliche Arbeitsform	Lernziel	Methodischer Hinweis
1.1	– Material für teilnehmende Kinder und Jugendliche	– Partnerarbeit – Groß-gruppe	– Aktivieren von Vorkenntnissen zum Thema „Kinderarbeit“	Eine Auswertung dieser Lektion ist nicht zwingend erforderlich, jedoch empfehlenswert. Sollte keine direkte Auswertung erfolgen, empfiehlt es sich, die Arbeitsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. in Aufgabe 3) aufzugreifen.
1.2	– DVD „Zaras Brief“	– Einzelarbeit – Partnerarbeit	– zielgerichtetes Anschauen des Films – Verständnis für Zaras Lebenssituation entwickeln – Aneignung von Wissen zum Thema „Kinderarbeit“	Eine Auswertung der Lektion im Klassenverband (z. B. durch eine Antwortabfrage per Zuruf oder durch Karten) wird empfohlen. Kommt die Methode „Partnerarbeit“ zum Einsatz (abhängig von der Anzahl der Zweiergruppen), können die Antworten auch rotierend gesammelt und ggf. durch andere Gruppen ergänzt bzw. korrigiert werden. So kommen alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mindestens einmal zu Wort.
2.1	– Material für teilnehmende Kinder und Jugendliche – DVD „Zaras Brief“	– Einzelarbeit	– Reflexion des erworbenen Wissens – Meinungsbildung	Je nach Vorwissen der Kinder und Jugendlichen kann diese Einheit auch ohne DVD durchgeführt werden.
2.2	Antworten zu 2.1	– Kleingruppen – Groß-gruppe	– Meinungsbildung in der Gruppe – Reflexion der eigenen Meinung in der Gruppe	Je nach Arbeitsform empfiehlt es sich, die Kleingruppen (z. B. durch eine Blitzlichtrunde) am Ende wieder zusammenzuführen.

<p>3.</p>	<p>– Material für teilnehmende Kinder und Jugendliche – ggf. Computer (mit Internetanschluss) – DVD „Zaras Brief“</p>	<p>– Einzel-arbeit – Partner-arbeit</p>	<p>– Aufarbeitung der bereitgestellten Informationen – Medien-kompetenz – Dokumentation und Präsentation des erworbenen Wissens</p>	<p>Anmerkungen zum Vorschlag: <u>„Erstellen einer Zeitung“</u> Die Erstellung einer Zeitung ist eine arbeitsintensive Methode. Sie bedarf der realistischen Einschätzung zeitlicher und personeller Ressourcen. Mit den Kindern und Jugendlichen sollten vor allem die folgenden Fragen besprochen werden: – Wer stellt die Beiträge zusammen? – Wer kümmert sich um das Layout? – Soll die Zeitung gedruckt werden? – Welche Kosten fallen an und wer trägt diese? – Wo soll die Zeitung verteilt werden? Und wie (kostenfrei? Gegen eine Spende)? – Sollen die Artikel gerahmt in der Schule und/oder in anderen Einrichtungen ausgestellt werden? Vor dem Druck empfiehlt es sich, die Beiträge noch einmal abschließend Korrektur zu lesen, um nicht versehentlich Falsches zu drucken.</p> <p><u>„Kinderarbeit in deinem Land“</u> Abhängig von der Gruppendynamik und dem Anteil von Teilnehmenden aus anderen Ländern kann die Gruppe in zwei Untergruppen („Kinderarbeit in deinem Land 1 und 2“) eingeteilt werden. Diese Gruppen sollten nicht zu homogen sein.</p> <p><u>„Bildung“/„Schule“</u> In den bisherigen Lektionen war stets von Kinderarbeit als zu bekämpfendem Problem die Rede. Bildung und Schule sind als verknüpfte Themen bislang noch nicht eingeführt worden. Je nach Vorwissen der Teilnehmer/innen bedarf es einer Herausarbeitung des Zusammenhangs zwischen Kinderarbeit und (fehlender) Bildung.</p> <p><u>„Kinderarbeitsfreie Produkte“</u> Dieser Punkt setzt das Verständnis von Produktketten, Herstellungsprozessen und deren globaler Verflechtung voraus. Je nach Alter und Vorwissen sollte das Thema in einer separaten Einheit eingeführt werden. Hinweis: Eine Übersicht von Siegeln zur Kennzeichnung von Produkten, die ohne Kinderarbeit hergestellt wurden, stellt bspw. „Kinderarbeit – was wir tun können“ von terre des hommes (2012) bereit.</p> <p><u>„Gegen Kinderarbeit aktiv werden!“</u> Bei der Bearbeitung dieses Vorschlags empfiehlt sich die Orientierung an</p>
-----------	---	---	---	--

				<p>Fallbeispielen. <i>Alternativ</i> bietet sich die Organisation eines oder mehrerer Thementage, einer Projektwoche o. ä. an. Die Teilnehmer/innen können die Arbeitsform frei wählen. Infrage kommen z. B. Straßeninterviews, das Einspielen eines Songs, das Einüben eines Theaterstücks, die Erstellung einer Dokumentation (nachgestellt) über den Alltag eines Kindes, das arbeitet anstatt zur Schule zu gehen etc. Die Präsentation der Ergebnisse kann im Rahmen einer Schulveranstaltung, mit Politikerinnen und Politikern usw. stattfinden.</p>
--	--	--	--	---

6. Zusammenfassung des Filminhalts und Antworten für das Arbeitsblatt 1.2 für Lehrkräfte und Anleitende

Vater Nihat Keklikçi und Mutter Nazli Yamuktu haben 7 Kinder. Die 9-jährige Zara hat zwei ältere Schwestern und zwei ältere Brüder, eine jüngere Schwester und einen jüngeren Bruder. Die Familie wohnt in Şanlıurfa, in einer Einzimmerwohnung. Şanlıurfa ist eine Stadt im Südosten der Türkei, unweit der Grenze zu Syrien.

In der Region gibt es kaum Arbeit – vor allem nicht für ungelernete Arbeitskräfte wie Zaras Eltern. Schon Zaras Großeltern waren Analphabeten, auch sie arbeiteten, wie Zaras Familie heute, in der Saisonarbeit. Wegen der schlechten Arbeitssituation in der Region haben die Eltern keine andere Möglichkeit, als dorthin zu reisen, wo es Arbeit gibt, wie z. B. in der Saisonarbeit.

Saisonarbeit ist vor allem Arbeit in der Landwirtschaft. Hier, im primären Sektor, werden in der Regel keine Arbeitsverträge abgeschlossen. Geregelte Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen gibt es nicht. Da es im Winter keine Saisonarbeit in der Landwirtschaft gibt, müssen Familien wie die von Zara im Sommer unter menschenunwürdigen Bedingungen das Einkommen für das gesamte Jahr erwirtschaften. Die Familienmitglieder nehmen deshalb jede Arbeit an: Sie jäten Unkraut, ernten Tomaten, Baumwolle oder Linsen. Im August reist die Familie normalerweise Richtung Schwarzes Meer. Dort finden die Familienmitglieder Arbeit in den großen Haselnussplantagen. Im Sommer sind die Temperaturen in der Region sehr hoch. Dennoch müssen alle mit anpacken und bis zu elf Stunden pro Tag bei sengender Hitze Haselnüsse pflücken – auch die Kinder.

In der Türkei gibt es, wie in Deutschland, eine allgemeine Schulpflicht. Zara berichtet, dass sie die Erlaubnis der Schule einholen muss, um mit ihren Eltern zum Arbeiten wegfahren zu können. Doch das ist nur eine Formalität, denn die Schulpflicht wird kaum staatlich kontrolliert. Auch wenn Lehrerinnen und Lehrer es nicht gerne sehen, dass Kinder einen Teil des Schuljahres versäumen, haben sie keine Möglichkeiten, einzugreifen und die Kinder in der Schule zu behalten.

Kinderarbeit ist verboten. Doch jeder weiß, wo und wie Kinder die Arbeitssaison verbringen: als Kinderarbeiter in der Tomaten-, Linsen-, Baumwoll- oder der Haselnussernte.

Antworten auf die gestellten Fragen

1. Wie alt ist Zara und wo wohnt sie?

Zara ist 9 Jahre alt. Sie wohnt in Şanlıurfa.

2. Wie wohnt Zara?

Die Familie wohnt mit 9 Personen (7 Kinder) in einem einzigen Zimmer.

3. Wie alt war Zara, als ihre Eltern sie zum ersten Mal mit zur Arbeit genommen haben?

Zara war 6 Jahre alt; vor drei Jahren waren die Eltern das erste Mal als Saisonarbeiter in der Haselnussernte tätig.

4. Weshalb kann Zara das Schuljahr nicht beenden und zu Beginn des neuen Schuljahres nicht in der Schule sein?

Zara begleitet ihre Eltern, wenn diese auf der Suche nach Arbeit in andere Regionen der Türkei fahren. Die Eltern sind drei bis sechs Monate unterwegs.

5. Wie denkt Zaras Mutter darüber, dass ihre Kinder so viel Schulunterricht versäumen?

Die Mutter ist der Ansicht, dass die Kinder nicht zurückbleiben können. Zaras Mutter fühlt sich verpflichtet, die Kinder mitzunehmen. Aus diesem Grund versäumen die Geschwister immer einen Großteil des Schuljahres und lernen wenig.

6. Was hält Zaras Vater davon, dass seine Kinder jede Saison arbeiten müssen, statt zur Schule zu gehen?

Der Vater fühlt sich schuldig. Es tut ihm leid, dass er seine Kinder aus der Schule nehmen muss. Er kennt eine Kindheit wie diese: Auch seine Eltern waren Saisonarbeiter, auch er musste als Kind arbeiten.

7. Was denkt Zara selbst?

Zara vermisst die Schule und ihre Freundinnen. Sie würde gern zur Schule gehen, um zu lernen. Wenn sie nicht bei der Ernte helfen würde, wäre sie jetzt zu Hause oder bei Freunden.

8. Wie lange arbeitet Zara täglich? Wie viel Zeit bleibt ihr zum Spielen?

Die Arbeit beginnt um 7 Uhr morgens. Meist arbeiten die Familienmitglieder – auch die Kinder – bis 6 Uhr abends. Nach der Arbeit auf den Feldern hilft Zara beim Kochen und Abwaschen.

9. Was sagen der Gouverneur und der Vermittler dazu, dass Kinder wie Zara arbeiten, anstatt zur Schule zu gehen?

Der Gouverneur streitet ab, dass es Kinderarbeit gibt. Die Regierung führt regelmäßig Kontrollen durch. Der Vermittler gibt zu, dass auch Kinder auf den Plantagen für ihn arbeiten. Die Eltern verdienen oft nicht genug. Sie nehmen ihre Kinder mit zur Arbeit.

10. Zara pflückt Haselnüsse. Was geschieht damit, was wird aus ihnen hergestellt?

Die Haselnüsse werden als Zutat bei der Herstellung von Schokolade verwendet (Riegel, Schokoladenmasse usw.).

11. Haselnüsse kommen nicht nur aus der Türkei, sondern auch aus anderen Ländern der Welt. Welchen Anteil haben die türkischen Haselnüsse an der weltweiten Haselnussproduktion?

Ihr Anteil an der weltweiten Produktion beträgt 75 %.

12. Wie wohnen Zara und ihre Familie während der Haselnussernte?

Die Familie lebt in einem einfachen Zelt. Im provisorischen Zeltlager gibt es keine Sanitäreinrichtungen wie z. B. Toiletten und Duschen. Sie leben dort gemeinsam mit vielen anderen Familien.

13. Stell dir vor, du würdest leben wie Zara. Welche Probleme würden sich für dich ergeben?

(individuelle Antwort)

14. Was möchte Zara später einmal werden?

Zara möchte gern als Krankenschwester oder als Lehrerin arbeiten.

15. Glaubst du, dass es Zara gelingen wird, ihren Traumberuf zu ergreifen?

(individuelle Antwort)

16. Weshalb ist sie sich unsicher, ob es mit der Versetzung klappt?

Erst wenn Zara wieder zurück in ihrer Heimatstadt ist, wird sie erfahren, ob sie versetzt wird.

Aufgabe 1: „Türkische Kinder pflücken für uns Haselnüsse (Zaras Brief)“

1. Was weißt du über „Kinderarbeit“

Vielleicht weißt du schon etwas über Kinderarbeit. Versuche mit einer Mitschülerin oder einem Mitschüler, die unten stehenden Fragen zu beantworten. Du kannst dazu das Material für Schülerinnen und Schüler zu Hilfe nehmen.

a) Wie viele Kinder arbeiten schon in sehr jungem Alter?

b) Warum gibt es Kinderarbeit?

c) Warum wird Kinderarbeit als Problem angesehen?

d) Kennst du Kinder, die arbeiten müssen oder hast du schon einmal Kinder arbeiten sehen?

2. Fragen zum Film „Zaras Brief“

Zara ist ein Mädchen, das in der Türkei wohnt. Einige Zeit während des Schuljahres arbeitet sie, um Geld für die Familie zu verdienen. Kein Geld oder kein Einkommen bedeutet für die Familie kein Essen.

Schau dir den Film an und versuche währenddessen, die unten stehenden Fragen zu beantworten.

1. Wie alt ist Zara und wo wohnt sie?

2. Wie wohnt Zara?

3. Wie alt war Zara, als ihre Eltern sie zum ersten Mal mit zur Arbeit genommen haben?

4. Weshalb kann Zara das Schuljahr nicht beenden und zu Beginn des neuen Schuljahres nicht in der Schule sein?

5. Wie denkt Zaras Mutter darüber, dass ihre Kinder so viel Schulunterricht versäumen?

6. Was hält Zaras Vater davon, dass seine Kinder jede Saison arbeiten müssen, anstatt zur Schule zu gehen?

7. Was denkt Zara selbst?

8. Wie viele Stunden arbeitet Zara täglich? Wie viel Zeit bleibt ihr zum Spielen?

9. Was sagen der Gouverneur und der Vermittler dazu, dass Kinder wie Zara arbeiten, anstatt zur Schule zu gehen?

10. Zara pflückt Haselnüsse. Was geschieht damit, was wird aus ihnen hergestellt?

11. Haselnüsse kommen nicht nur aus der Türkei, sondern auch aus anderen Ländern. Welchen Anteil haben die türkischen Haselnüsse an der weltweiten Haselnussproduktion?

12. Wie wohnen Zara und ihre Familie während der Haselnussernte?

13. Stell dir vor, du würdest leben wie Zara. Was würde dir die meisten Probleme bereiten?

14. Was möchte Zara später einmal werden?

15. Glaubst du, dass es Zara gelingen wird, ihren Traumberuf zu ergreifen?

16. Weshalb ist Zara sich nicht sicher, ob sie am Ende des Schuljahres in die nächste Klasse versetzt wird?

Aufgabe 2: „Türkische Kinder pflücken für uns Haselnüsse (Zaras Brief)“

2.1 Deine Meinung zählt!

Deine Meinung zum Thema „Kinderarbeit“ ist wichtig. Du hast den Film „Zaras Brief“ gesehen und hoffentlich haben dir die Fragen zum Film geholfen, das Problem zu verstehen.

Um es dir etwas leichter zu machen, dir eine Meinung zu diesem Thema zu bilden, findest du hier einige Fragen. Versuche erst selbst, Antworten zu den Fragen zu finden.

1. Ist Kinderarbeit schlecht? Begründe deine Meinung.

2. Denkst du, man kann Kinderarbeit abschaffen? Begründe und erkläre.

3. Was könntest du persönlich gegen Kinderarbeit tun?

2.2 Sprich mit anderen über deine Meinung!

Deine Antworten kannst du nun mit deinen Mitschülerinnen und Mitschülern diskutieren.

Es ist möglich, dass eure Antworten sehr unterschiedlich sind, aber es kann auch sein, dass es kaum Meinungsverschiedenheiten gibt.

Welche Unterschiede hast du entdeckt?

Welche Übereinstimmungen hast du entdeckt?

Hat sich deine Meinung durch eure Diskussion geändert?

- nein
- ja

Wenn ja: Welche Argumente haben dich überzeugt?

Aufgabe 3: „Türkische Kinder pflücken für uns Haselnüsse (Zaras Brief)“

Ein Bericht über Kinderarbeit

Kinderarbeit wird als eine Verletzung der Menschenrechte und als ein wirtschaftliches Problem gesehen. Aber wieso?

Wieso kümmern sich Menschen in ihrer Heimat und in anderen Ländern um Kinder, die arbeiten?

Und was wird unternommen, um Kinderarbeit entgegenzuwirken?

Möglicherweise hast du eine Antwort auf eine dieser Fragen.

Zeige anderen Menschen, was du über Kinderarbeit weißt!

Erstelle zusammen mit deinen Mitschülerinnen und Mitschülern eine Wandzeitung oder eine Zeitschrift, in der ihr Artikel und Fotos/Zeichnungen über verschiedene Aspekte der Kinderarbeit präsentiert. Mögliche Themen findest du unten.

In Absprache mit deiner Lehrerin oder deinem Lehrer kannst du natürlich auch Fragen kombinieren oder ein anderes Thema wählen.

Kinderarbeit ist ein weltweites Problem

- Wie groß ist das Problem weltweit, worin besteht es konkret?
- Wie viele Kinder arbeiten, wo arbeiten sie und wie sieht ihr Alltag, ihr Leben aus?
- Seit wann sehen Menschen in diversen Ländern Kinderarbeit kritisch und was tun sie dagegen?

Kinderarbeit in deinem Land – 1

- Früher gab es in deinem Land auch viel mehr Kinderarbeit, aber wann?
- Welche Maßnahmen hat dein Land gegen Kinderarbeit getroffen?
- Könnten diese Maßnahmen auch in der Türkei wirksam sein?

Kinderarbeit in deinem Land – 2

- In deinem Land gibt es immer noch Kinderarbeit. Was wird unternommen, um Kinderarbeit zu verhindern?
- Welche Vereinbarungen sind getroffen worden?
- Funktionieren diese Absprachen? Begründe deine Antwort.

Bildung statt Kinderarbeit

- Gute Bildung wird als Möglichkeit angesehen, der Kinderarbeit entgegenzuwirken. Kannst du erklären, wie beides zusammenhängt?
- Welche Angebote haben Kinder, gute Bildung zu erhalten?
- Weshalb gehen Kinder in vielen Ländern nicht einfach in die Schule statt zur Arbeit?

Schule

- Wie sieht deine ideale Schule aus? Eine Schule, in die jeder gerne geht und die niemand schwänzt.
- Wie sehen das Gebäude, die Ausstattung der Räume und die Umgebung aus?
- Welchen Unterricht und welche Aktivitäten gibt es?
- Wie sollen die Lehrerinnen und Lehrer sein?
- Dürfen deine Eltern auch dorthin kommen?
- Wen würdest du einladen in deine Schule, in der alle mit Spaß bei der Sache sind?

Kinderarbeitsfreie Produkte

- Wie kannst du erkennen, dass Produkte nicht von Kindern hergestellt wurden?
- Kennst du Betriebe, die versuchen, bei der Herstellung ihrer Produkte auf Kinderarbeit zu verzichten? Gelingt ihnen das?

Selber gegen Kinderarbeit aktiv werden

- Was kannst du selbst dazu beitragen, dass weniger Kinder arbeiten müssen und dass weniger Produkte, die von Kindern angefertigt wurden, in die Läden kommen?
- Wäre es ein erster Schritt, wenn wir diese Produkte boykottieren, also gar nicht mehr kaufen würden?

8. Weitere Anregungen für Aktivitäten

Die folgenden beispielhaften Aufgaben haben das Ziel, die Kinder und Jugendlichen zur Mitarbeit zu motivieren. Im Zentrum steht eine kritische Auseinandersetzung – in Einzel- oder Gruppenarbeit – mit dem Film „Zaras Brief“. Die Materialien sollen zur Meinungsbildung beitragen.

Ziel könnten eine Reportage, eine Dokumentation, eine Straßenbefragung, Interviews usw. im Rahmen von Projekttagen oder einer Projektwoche sein (vgl. Aufgabe 3).

Der Film „Zaras Brief“ dient der Einführung in das Themenfeld „Kinderarbeit“. Er bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich ein Bild von Zaras Alltag in der Türkei zu machen.

Kommen die Unterrichtsmaterialien in einer Gruppe zum Einsatz, die sich aus Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft zusammensetzt, bietet es sich zudem an, deren ggf. vorhandene eigene Erfahrungen in die Lerneinheit einzubeziehen.

Anregung 1

Gruppengespräch – Anregungen für Fragestellungen (mögliche Ergänzung zu den Aufgaben 1.1 und 3)

Austausch und Verständigung über Kinderarbeit in Deutschland und anderen Ländern. Klärung von Begriffen wie „Arbeit“, „Kinder“ usw., um das Thema zu diskutieren.

- Woran denkt ihr bei dem Wort „Kinderarbeit“?
- Gibt es Kinderarbeit in Deutschland? Wenn ja, in welchen Bereichen arbeiten Kinder? In welchen anderen Ländern gibt es Kinderarbeit? Wo arbeiten Kinder in anderen Ländern?
- Gibt es einen Unterschied zwischen der Arbeit, die Kinder ggf. in Deutschland ausüben, und der, die Kinder in anderen Ländern ausüben?
- Kennst du Kinder, die in Deutschland arbeiten? Kennst du Kinder, die in anderen Ländern arbeiten?/Bist du schon einmal einem Kind begegnet, das arbeiten muss, um Geld für die Familie zu verdienen?
- Hast du selbst bereits gearbeitet? Welche Arbeit hast du ausgeübt oder übst du aus?
- ...

Anregung 2

Gruppengespräch – Anregungen für Fragestellungen (mögliche Ergänzung zu den Aufgaben 2 und 3)

Meinungsbildung

- Was sind aus deiner Sicht Vorteile, was sind Nachteile von Kinderarbeit?
- Welche Folgen hat Kinderarbeit für die betroffenen Kinder?
- Was würde es für die arbeitenden Kinder bedeuten, wenn sie (wieder) zur Schule gehen könnten?
- Hältst du Kinderarbeit für gut oder für schlecht? Begründe deine Meinung!
- Kommst du selbst manchmal mit Dingen in Berührung, die von Kinderhand hergestellt wurden? (Hinweis: setzt Wissen über Produktionsketten, Import und Export voraus.)
- Weshalb gehst du zur Schule und warum müssen andere Kinder arbeiten? (Hinweis: zielt auf das Bewusstsein von Privilegien ab. Die Frage sollte nur mit Älteren bzw. in Gruppen mit entsprechenden Vorkenntnissen gestellt werden.)
- ...

Anregung 3

Gruppengespräch – Anregungen für Fragestellungen (mögliche Ergänzung zu Aufgabe 3)

Anwendung von Wissen; weiterführende Auseinandersetzung mit dem Ziel der Organisation von Aktionen gegen Kinderarbeit

- Was könnte deine Schule gegen Kinderarbeit tun?
- Was kannst du dazu beitragen, Kinderarbeit zu beenden?
- Wie könnte deine Schule Eltern und Kinder in anderen Ländern dabei unterstützen, ihre Rechte (insbesondere das Recht auf Bildung, das Recht auf „decent work“) wahrzunehmen und einzufordern?
- ...

Anregung 4

Gruppengespräch – Anregungen für Fragestellungen (mögliche Ergänzung zu Aufgabe 3)

Weiterführende Auseinandersetzung und Erarbeitung einer Vision von „Schule“

Hinweis: Ergebnisse können als Ausgangspunkt für die Verbesserung der eigenen Schule durch die Schülervertretung und/oder durch das Kollegium aufgegriffen werden.

- Wie sieht deiner Meinung nach die „ideale Schule“ aus?
- Was zeichnet deiner Meinung nach guten Unterricht aus?
- Was zeichnet deiner Meinung nach eine gute Klasse/Lerngruppe aus?
- Was zeichnet eine gute Lehrerin/einen guten Lehrer aus?
- ...

Anregung 5

Gruppengespräch – Anregungen für Fragestellungen mit Kolleginnen und Kollegen

Ergänzung zu Aufgabe 3

Die folgenden Fragen können zur Sensibilisierung des Kollegiums bezüglich der Themenfelder „Kinderrechte“, „Partizipation“ u. ä. beitragen.

- Was sind für uns Menschenrechte?/Was sind für uns Kinderrechte?
- Welche ILO-Konventionen hat unser Land unterschrieben und welche nicht? Werden die Konventionen in unserem Land eingehalten?
- Was können wir als Kolleginnen und Kollegen tun, um bei unseren Schülerinnen und Schülern (im Kollegium, der Schulleitung u. a.) ein Problembewusstsein für Menschenrechte/Kinderrechte und deren Verletzung zu bewirken?
- Was können wir (besser) machen, um unsere Schülerinnen und Schüler vor Schulversäumnis/dem Einstieg in Kinderarbeit zu schützen?
- Was können wir als Konsumenten gegen Kinderarbeit unternehmen?
- Was können wir als gesamte Schule tun?
- ...

Anregung 6

„Argumentationsspiel“

Aufgabe 2

Durch das „Argumentationsspiel“ lernen Kinder, ihre eigenen Ansichten zum Thema „Kinderarbeit“ einzuordnen und zu artikulieren. Ferner lernen sie, Argumente zu benutzen, um andere von ihrem Standpunkt zu überzeugen.

Hinweis:

Zu Beginn des „Argumentationsspiels“ sind die Spielregeln (siehe Anleitung) zu erläutern. Wichtig ist zu betonen: Es gibt *keine Sieger und keine Verlierer* in diesem Spiel! Es geht um den Austausch von Argumenten und um die Meinungsbildung! Einzelne Vorschläge für Thesen enthalten unter Umständen Begriffe, die unklar sind (z. B. „Ausbeutung“, „menschenswürdig“). Eine Klärung dieser Begriffe kann dem Verständigungsprozess in der Gruppe (siehe Punkt 4 der Spielanleitung) überlassen oder aber im Vorfeld (mindestens) umrissen werden. Die Wahl der Methode hängt vom Vorwissen und vom Alter der Kinder und Jugendlichen ab.

Vorbereitung und Spielanleitung

- (1) Im (Klassen-)Raum werden drei Stellen für die drei möglichen Antworten „einverstanden“, „nicht einverstanden“ und „ich zweifle“ markiert.
- (2) Die unten stehenden Behauptungen werden einzeln nacheinander vorgelesen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler bekommen 20 Sekunden Zeit zum Überlegen und um einen der markierten Plätze einzunehmen.
- (4) Jede (Antwort-)Gruppe klärt (gemeinsam), warum sie sich für diese These entschieden hat (maximal vier Minuten).

- (5) Nach vier Minuten versucht die Gruppe, die anderen mit Argumenten von ihrer These zu überzeugen und sie zu einem Wechsel in die eigene Gruppe zu überreden.

Vorschläge für Behauptungen (Beispiele)

- In keinem Land der Welt dürfen Kinder arbeiten.
- Arbeitende Kinder werden immer ausgebeutet.
- Kinderarbeit unter menschenunwürdigen Umständen ist erlaubt.
- Kinderarbeit ist in Ordnung, wenn Kinder es selber wollen.
- Jedes Kind, das nicht zur Schule geht, ist ein Kinderarbeiter.
- Kinder müssen arbeiten, um mit für das Familieneinkommen zu sorgen.
- Kinderarbeit bewahrt vor Armut.
- ...

Vorschläge zur Auswertung

Im folgenden Abschnitt sind einige Auswertungsmethoden (mündlich, schriftlich und künstlerisch) erläutert. Einige Aspekte der verschiedenen Auswertungsmethoden können auch miteinander kombiniert werden.

Methode 1 – Moderierte Abfrage

Vorschläge: Blitzlichtabfrage (aller Teilnehmer/innen); Abfrage nach persönlicher Ansprache; Kartenabfrage

- Bei welchen Behauptungen fiel euch die Entscheidung leicht?
- Bei welchen Behauptungen fiel euch die Entscheidung schwer?
- Bei welchen Behauptungen hattet ihr einen Dissens/einen Konsens in eurer Gruppe über den Hintergrund eurer Entscheidung?
- ...

Methode 2 – Kleingruppendiskussion

Gruppendiskussion

Erarbeitung und Sammlung von Pro und Contra zum Thema „Kinderarbeit“; Vertretung einer gemeinsam erarbeiteten Position unter Einhaltung zuvor festgelegter Regeln

Hinweis: Diese Form der Bearbeitung eignet sich vor allem für die Arbeit mit älteren Kindern oder Jugendlichen.

Anleitung und Durchführung

- Einigung auf Diskussionsregeln in der Großgruppe oder den alternativ zu bildenden Kleingruppen
- Die Lerngruppe wird – je nach Größe – in zwei oder vier Kleingruppen geteilt. (Bei zwei Gruppen gibt es je eine Pro- und eine Contra-Gruppe; bei vier Gruppen zwei Pro- und zwei Contra-Gruppen).
- Jede Kleingruppe bereitet eine Argumentation (pro *oder* contra) vor. In einer konfrontativen Diskussion ist jeweils die eine Gruppe *für* und die andere

Gruppe *gegen* Kinderarbeit. Beide Gruppen versuchen, sich gegenseitig von der Richtigkeit der eigenen Meinung zu überzeugen.

Auswertungsfragen

Hinweis: Ggf. sind eine Verschriftlichung und Visualisierung für die spätere Arbeit (Aufgabe 3) sinnvoll.

- Wie erging es euch bei der Argumentation *für* Kinderarbeit?
- Wie erging es euch bei der Argumentation *gegen* Kinderarbeit?
- Welche Argumente waren leicht nachzuvollziehen?
- Welche Argumente waren schwer zu widerlegen?
- ...

Die **schriftliche Bearbeitung** eignet sich gut für die individuelle Reflexion (alternativ auch für die Reflexion in Zweiergruppen). Sie ist eine Ergänzung der zuvor beschriebenen Arbeitsformen.

Arbeitsaufträge bzw. Fragestellungen sollten gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet, der Zielgruppe angepasst und auf Machbarkeit sowie evtl. notwendigen Unterstützungsbedarf geprüft werden.

auch für Aufgabe 3 geeignet

(je nach Fragestellung) Kompetenzerwerb in der Projektkonzeption (Fragestellung, notwendige Materialien, Zeitrahmen, Unterstützungsbedarf); Medienkompetenz (bei der Durchführung und Audiodokumentation von Befragungen)

Vorschläge zur Durchführung

- Die Kinder und Jugendlichen verfassen Artikel für die Schülerzeitschrift oder die Website der Schule. In diesem Artikel können sie bspw. erläutern, was Kinderarbeit ist, welche Ursachen sie hat und was Kinder und Jugendliche konkret gegen Kinderarbeit unternehmen können (Aufgabe 3 der fertigen Unterrichtsvorschläge).
- Die Kinder und Jugendlichen recherchieren anhand bestimmter Produkte z. B. Schuhe, Kleidung, Lebensmittel, Spielzeug usw. zum Thema „Kinderarbeit“. Fragen, die hierbei Berücksichtigung finden können: Wer näht und woher kommt meine Hose, mein Brot, mein CD-Player usw.? Sie können bspw. Interviews in der Fußgängerzone durchführen, Gespräche mit Politikerinnen und Politikern, Lehrkräften, Eltern etc. führen.
- Kinder und Jugendliche recherchieren zu Produkten, die in der Schulkantine verkauft werden oder über Schulmaterial, das die Schule einkauft. Dabei können Fragen wie „Weiß die Schule, wo die Dinge, die sie einkauft, herkommen?“, „Weiß die Schule, wie bestimmte Produkte hergestellt werden?“ usw. Gegenstand der Recherche sein.
- Kinder und Jugendliche können einen Plan ausarbeiten, wie ihre Schule, ihre Schulkantine usw. zur „kinderarbeitsfreien Zone“ werden kann.
- ...

Die **künstlerische Bearbeitung** eignet sich gut für die Reflexion der Informationen in Kleingruppen. Sie ist eine Ergänzung der zuvor beschriebenen Arbeitsformen. Arbeitsaufträge/Fragestellungen sollten gemeinsam erarbeitet, der Zielgruppe angepasst und auf Machbarkeit sowie evtl. notwendigen Unterstützungsbedarf geprüft werden.

auch für Aufgabe 3 geeignet

(je nach Fragestellung) Kompetenzerwerb in der Projektkonzeption (Fragestellung, notwendige Materialien, Zeitrahmen, Unterstützungsbedarf); Medienkompetenz (bei der Durchführung und Audiodokumentation von Befragungen)

Vorschläge zur Durchführung

- Die Kinder und Jugendlichen verfassen im Musikunterricht einen Rap oder ein Lied zum Thema „Kinderarbeit und ihre Folgen“. Sie führen ihr Werk in der großen Schulpause an einem Ort in der Schule auf, an dem sie von der ganzen Schule gehört werden können. Auch ist der Auftritt im Rahmen eines Schulabends, der Abschlussveranstaltung einer Projektwoche u. ä. möglich.
- Die Kinder und Jugendlichen schreiben ein Theaterstück über Kinderarbeit. Sie führen das Theaterstück anlässlich eines Elternabends, eines Schulfestes usw. auf.
- Die Kinder und Jugendlichen sammeln Texte und Fotos aus Zeitschriften, von denen sie meinen, dass sie in Verbindung mit dem Thema „Kinderarbeit und Schule“ stehen. Aus diesem Material erstellen sie eine Collage (in Einzel- oder Gruppenarbeit). Alternativ können sie eine reine Bildkollage erstellen, die den Alltag des türkischen Mädchens beschreibt.
- Die Kinder und Jugendlichen organisieren eine Ausstellung ihrer Kunstwerke in der Schule, anlässlich eines Elternabends, der Abschlussveranstaltung einer Projektwoche o. ä.
- ...

9. Literaturliste

Algemene Onderwijsbond en CNV Onderwijs (2010):

Allemaal naar school. Special: kinderarbeid (in niederländisch). www.aob.nl

Link: <http://www.aob.nl/kixtart/modules/absolutenm/articlefiles/47553-Kinderarbeidbrochure6.pdf> (Zugriff 15. Januar 2013).

Auswärtiges Amt (2012): [http://www.auswaertiges-](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Tuerkei/Wirtschaft_node.html)

[amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Tuerkei/Wirtschaft_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Tuerkei/Wirtschaft_node.html) (Zugriff 15. Januar 2013).

FNV Mondiaal (2009): Ülger, M: 'In Turkije gaan seizoens- en kinderarbeid hand in hand'. www.fnvmondiaal.nl (niederländisch, englisch).

HIVOS (2010): Turkse kinderen werken voor onze hazelnoten. www.hivos.nl

Link: <http://www.hivos.nl/dut/Actueel/Nieuws/Turkse-kinderen-werken-voor-onze-hazelnoten> (spanisch, englisch, niederländisch) (Zugriff 15. Januar 2013),

ILO (2010): Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren. Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Link: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_127684.pdf (deutsch, Zugriff 15. Januar 2013).

Zahlen und Fakten zu Kinderarbeit in der Türkei auf den Seiten von „Aktiv gegen Kinderarbeit“:

<http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/welt/asien/tuerkei/> (Zugriff 15. Januar 2013).

Südwind (2012): Haselnüsse aus der Türkei:

http://suedwind-institut.de/fileadmin/fuerSuedwind/Publikationen/2012/2012-15_Haselnuesse_aus_der_Tuerkei_Soziale_und_Oekologische_Probleme_beim_Anbau.pdf (deutsch; Download, Zugriff 15. Januar 2013).

Stop child labour (2011): Cijfers en feiten over kinderarbeid. www.stopchildlabour.nl

Link: <http://www.stopchildlabour.eu/stopkinderarbeid/Nederlands/Over-kinderarbeid/Cijfers-feiten> (Zugriff 15. Januar 2013).

Tuncay, A. Can (2009): Child Labour in Turkey. Bahçeşehir University, Faculty of Law: EU Turkey Progress Report 2009. Seite 6 ff.

Link: <http://www.ialsnet.org/meetings/labour/papers/Tuncay-Turkey.pdf> (englisch, (Zugriff 15. Januar 2013).

Turkstat (2010): Europe & Central Asia Regional Training Course on Child Labour Data Collection through Baseline Surveys and Rapid Assessments. Turkey experiences.

www.ilo.org

Link: <http://www.ilo.org/ipecc/ChildlabourstatisticsSIMPOC/lang--en/index.htm> (englisch,, Zugriff 15. Januar 2013).

10. Links

Internetseite der ILO: www.ilo.org (englisch)

Deutsche Untersektion in Bonn:

<http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/index.htm> (Zugriff 15. Januar 2013).

Übersicht der ILO-Konventionen:

<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm> oder als Download:

<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/conventions.pdf> (Zugriff 15. Januar 2013).

Liste der Unterzeichnerstaaten aller ILO- Konventionen (2011):

<http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/appl-byConvYear.cfm?hdroff=1&Lang=en&conv=C138> (englisch, Zugriff 15. Januar 2013).

ILO-Internetseite zum Thema „Kinderarbeit“: <http://www.ilo.org/global/topics/child-labour/lang--en/index.htm> (englisch, Zugriff 15. Januar 2013).

Was ist IPEC?

Hintergrundinformationen und Ziele des ILO-Programms zur Bekämpfung von

Kinderarbeit: [http://www.aktiv-gegen-](http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/gegenmassnahmen/kampagnen/ipec/)

[kinderarbeit.de/gegenmassnahmen/kampagnen/ipec/](http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/gegenmassnahmen/kampagnen/ipec/) (deutsch) oder die offizielle IPEC-

Internetpräsenz: <http://www.ilo.org/ipec/lang--en/index.htm> (englisch, Zugriff 15.

Januar 2013).

Zahlen und Fakten zur Kinderarbeit (mit Grafiken):

ILO (2010): Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren. Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Seite 5–14 (Download http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_127684.pdf, Zugriff 15. Januar 2013).

Internetseite der United Nations (UN) zum Thema Menschenrechte:

<http://www.ohchr.org/EN/Pages/WelcomePage.aspx> (englisch, (Zugriff 15. Januar 2013).

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in 382 Sprachen:

<http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/SearchByLang.aspx>

Deutsche Version: <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger> (Zugriff 15. Januar 2013).

Kinderrechtskonvention: <http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm> (englisch)

oder als Download <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (deutsch, Zugriff 15. Januar 2013).

„Fair Childhood“-Stiftung – gemeinnützige Stiftung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW):

<http://www.fair-childhood.eu> (deutsch, Zugriff 15. Januar 2013).

Infos für Kinder:

Unicef hält auch für Kinder Informationen zum Thema Kinderarbeit bereit. Kindgerecht wird hier anhand von Beispielen erklärt, was man sich darunter vorzustellen hat: <http://www.younicef.de> (deutsch, Zugriff 15. Januar 2013).

„Aktiv gegen Kinderarbeit“: Eine Kampagne von [earthlink](http://www.earthlink.de) e. V. http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/aktiv_werden/schule/ (deutsch, Zugriff 15. Januar 2013).

Gegen Kinderprostitution:

Auf den Seiten der „Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung“ gibt es unter anderem Informationen zu den Themen „Kinderprostitution“ und „Kinderpornografie und Internet“. <http://www.ecpat.de> (deutsch, Zugriff 15. Januar 2013).

Auf den Seiten der Hilfsorganisation Misereor können Sie sich ausführlich über die aktuellen Projekte informieren. Viele dieser Projekte beschäftigen sich damit, Kindern ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. <http://www.misereor.de> (deutsch,, Zugriff 15. Januar 2013).

The aVOID Plug-In is a quick and effective way of protesting against child labour. Avoiding products that are associated with the exploitation of children forces manufacturers to tighten up their control procedures. Get it now! <http://www.avoidplugin.com/> (englisch, Zugriff 15. Januar 2013).

Internetseite der Kampagne „Stoppt Kinderarbeit. Schule ist der beste Arbeitsplatz“: www.stopchildlabour.eu (englisch, Zugriff 15. Januar 2013).

Bundesregierung (2009): Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Ein Verbraucherleitfaden zum Thema Corporate Social Responsibility (CSR). <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/VerbraucherleitfadenCSR.pdf?blob=publicationFile> (Download, deutsch, Zugriff 15. Januar 2013).

INKOTA stellt weitere Materialien zu Siegeln, Labeling usw. als Download zur Verfügung <https://www.inkota.de/material/webshop/> (deutsch, Zugriff 15. Januar 2013.)

Einen Überblick zu Siegeln und was diese über Produkte aussagen, finden sich in der terre des hommes-Broschüre „Kinderarbeit – was wir tun können“. http://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/10_Material/Themeninfos/tdh_Verbraucherbroschuere2012.pdf (Download, deutsch, Zugriff 15. Januar 2013.)

11. Anhang

Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)¹⁰

Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973

Dieses Übereinkommen ist am 19. Juni 1976 in Kraft getreten.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1973 zu ihrer achtundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, nimmt Kenntnis von den Bestimmungen des Übereinkommens über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, des Übereinkommens über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, des Übereinkommens über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, des Übereinkommens über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, des Übereinkommens über das Mindestalter (nicht gewerbliche Arbeiten), 1932, des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (nicht gewerbliche Arbeiten), 1937, des Übereinkommens über das Mindestalter (Fischer), 1959, und des Übereinkommens über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965, ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, eine allgemeine Urkunde über diesen Gegenstand aufzustellen, die die bestehenden, für begrenzte Wirtschaftsbereiche geltenden Übereinkommen schrittweise ersetzen würde, um die vollständige Abschaffung der Kinderarbeit zu erreichen, und hat dabei bestimmt, dass diese Urkunde die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten soll.

Die Konferenz nimmt heute, am 26. Juni 1973, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über das Mindestalter, 1973, bezeichnet wird.

Artikel 1

Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, verpflichtet sich, eine innerstaatliche Politik zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit sicherzustellen und das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit fortschreitend bis auf einen Stand anzuheben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist.

Artikel 2

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in einer seiner Ratifikationsurkunde beigefügten Erklärung ein Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit in seinem Gebiet und auf den in seinem Gebiet eingetragenen Verkehrsmitteln anzugeben; vorbehaltlich der Artikel 4 bis 8 dieses Übereinkommens darf niemand vor Erreichung dieses Alters zur Beschäftigung oder Arbeit in irgendeinem Beruf zugelassen werden.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann in der Folge den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes durch weitere Erklärungen davon in

10

Kenntnis setzen, dass es ein höheres als das früher angegebene Mindestalter festlegt.

3. Das gemäß Absatz 1 dieses Artikels anzugebende Mindestalter darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen.

4. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels kann ein Mitglied, dessen Wirtschaft und schulische Einrichtungen ungenügend entwickelt sind, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, anfangs ein Mindestalter von 14 Jahren angeben.

5. Jedes Mitglied, das gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ein Mindestalter von 14 Jahren angegeben hat, hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens anzugeben:

- a) dass die Gründe hierfür weiterbestehen oder
- b) dass es von einem bestimmten Zeitpunkt an darauf verzichtet, die betreffenden Bestimmungen weiter in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

1. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung oder Arbeit, die wegen ihrer Art oder der Verhältnisse, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährlich ist, darf nicht unter 18 Jahren liegen.

2. Die Arten der Beschäftigung oder Arbeit, für die Absatz 1 dieses Artikels gilt, sind von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder der zuständigen Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, zu bestimmen.

3. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels kann die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, eine Beschäftigung oder Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren unter der Voraussetzung genehmigen, dass das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen voll geschützt sind und die Jugendlichen eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung in dem entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten haben.

Artikel 4

1. Soweit notwendig, kann die zuständige Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, begrenzte Kategorien der Beschäftigung oder Arbeit, bei denen im Zusammenhang mit der Durchführung besondere Probleme von erheblicher Bedeutung entstehen, von der Anwendung dieses Übereinkommens ausnehmen.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Kategorien der Beschäftigung oder Arbeit anzugeben, die gegebenenfalls auf Grund von Absatz 1 dieses Artikels von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, unter Angabe der Gründe für deren Ausschluß, und in den folgenden Berichten den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die ausgeschlossenen Kategorien anzugeben und mitzuteilen, in welchem Umfang dem Übereinkommen in Bezug auf diese Kategorien entsprochen wurde oder entsprochen werden soll.

3. Dieser Artikel berechtigt nicht dazu, eine Beschäftigung oder Arbeit im Sinne des Artikels 3 dieses Übereinkommens von der Anwendung dieses Übereinkommens auszunehmen.

Artikel 5

1. Ein Mitglied, dessen Wirtschaft und Verwaltungseinrichtungen ungenügend entwickelt sind, kann nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, den Geltungsbereich dieses Übereinkommens anfangs begrenzen.

2. Jedes Mitglied, das die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels in Anspruch nimmt, hat in einer seiner Ratifikationsurkunde beigefügten Erklärung die Wirtschaftszweige oder Betriebsarten anzugeben, auf die es die Bestimmungen des Übereinkommens anwenden wird.

3. Der Geltungsbereich dieses Übereinkommens hat mindestens einzubeziehen: Industrien zur Gewinnung von Rohstoffen; verarbeitende Industrien; Baugewerbe und öffentliche Arbeiten; Elektrizität, Gas und Wasser; sanitäre Dienste; Verkehrswesen, Lagerung und Nachrichtenübermittlung; Plantagen und andere vorwiegend zu Erwerbszwecken erzeugende landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme von Familien- oder Kleinbetrieben, deren Erzeugnisse für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind und die nicht regelmäßig Lohnarbeiter beschäftigen.

4. Jedes Mitglied, das den Geltungsbereich dieses Übereinkommens gemäß diesem Artikel begrenzt hat,

a) hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten die allgemeine Lage in Bezug auf die Beschäftigung oder Arbeit von Jugendlichen und Kindern in den Wirtschaftszweigen anzugeben, die von dem Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausgenommen sind, sowie anzugeben, inwieweit Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens erzielt worden sind;

b) kann jederzeit den Geltungsbereich durch eine an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gerichtete förmliche Erklärung erweitern.

Artikel 6

Dieses Übereinkommen gilt nicht für Arbeiten, die von Kindern und Jugendlichen in allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen oder Fachschulen oder in anderen Ausbildungsanstalten oder von Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind, in Betrieben ausgeführt werden, sofern diese Arbeiten unter Bedingungen verrichtet werden, die von der zuständigen Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, vorgeschrieben sind und einen integrierenden Bestandteil bilden

a) eines Bildungs- oder Ausbildungslehrgangs, für den eine Schule oder Ausbildungsanstalt die Hauptverantwortung trägt;

b) eines von der zuständigen Stelle anerkannten Ausbildungsprogramms, das überwiegend oder ausschließlich in einem Betrieb durchgeführt wird; oder

c) eines Beratungs- oder Orientierungsprogramms, das dazu bestimmt ist, die Wahl eines Berufs oder eines Ausbildungsganges zu erleichtern.

Artikel 7

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann zulassen, dass Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren bei leichten Arbeiten beschäftigt werden oder solche Arbeiten ausführen, sofern diese Arbeiten
 - a) für ihre Gesundheit oder Entwicklung voraussichtlich nicht schädlich sind; und
 - b) nicht so beschaffen sind, dass sie ihren Schulbesuch, ihre Teilnahme an den von der zuständigen Stelle genehmigten beruflichen Orientierungs- oder Ausbildungsprogrammen oder ihre Fähigkeit beeinträchtigen, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen.
2. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann ferner zulassen, dass Personen, die mindestens 15 Jahre alt, aber noch schulpflichtig sind, bei Arbeiten beschäftigt werden oder Arbeiten ausführen, die die in Absatz 1 Buchstabe a) und b) dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen.
3. Die zuständige Stelle hat die Tätigkeiten zu bestimmen, bei denen gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels eine Beschäftigung oder Arbeit zugelassen werden kann, und die Zahl der Stunden für eine solche Beschäftigung oder Arbeit sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgeübt werden kann, vorzuschreiben.
4. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Artikels kann ein Mitglied, das die Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 4 in Anspruch genommen hat, für die Dauer dieser Inanspruchnahme anstelle des Alters von 13 und 15 Jahren in Absatz 1 dieses Artikels 12 und 14 Jahre und anstelle des Alters von 15 Jahren in Absatz 2 dieses Artikels 14 Jahre einsetzen.

Artikel 8

1. Die zuständige Stelle kann nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, in Einzelfällen Ausnahmen von dem in Artikel 2 dieses Übereinkommens vorgesehenen Verbot der Beschäftigung oder Arbeit zulassen, beispielsweise zum Zweck der Teilnahme an künstlerischen Veranstaltungen.
2. Derartige Genehmigungen haben die Zahl der Stunden für eine solche Beschäftigung oder Arbeit zu begrenzen und die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen sie ausgeübt werden kann.

Artikel 9

1. Die zuständige Stelle hat alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, zu treffen, um die wirksame Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu gewährleisten.
2. Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle hat die Personen zu bezeichnen, die für die Einhaltung der zur Durchführung des Übereinkommens getroffenen Bestimmungen verantwortlich sind.
3. Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle hat die Aufzeichnungen oder anderen Unterlagen zu bestimmen, die vom Arbeitgeber zu führen und zur Verfügung zu stellen sind; diese Aufzeichnungen oder Unterlagen haben Namen, Alter oder Geburtsdatum, soweit möglich ordnungsgemäß bescheinigt, der von ihm beschäftigten oder für ihn arbeitenden Personen unter 18 Jahren zu enthalten.

Artikel 10

1. Dieses Übereinkommen ändert die folgenden Übereinkommen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels: Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, Übereinkommen über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, Übereinkommen über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, Übereinkommen über das Mindestalter (nicht gewerbliche Arbeiten), 1932, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (nicht gewerbliche Arbeiten), 1937, Übereinkommen über das Mindestalter (Fischer), 1959, und Übereinkommen über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965.

2. Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens schließt weitere Ratifikationen der folgenden Übereinkommen nicht aus: Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (nicht gewerbliche Arbeiten), 1937, Übereinkommen über das Mindestalter (Fischer), 1959, und Übereinkommen über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965.

3. Das Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, das Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, das Übereinkommen über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, und das Übereinkommen über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, können von dem Zeitpunkt an nicht mehr ratifiziert werden, in dem alle Mitglieder, die ihnen beigetreten waren, durch die Ratifikation dieses Übereinkommens oder durch eine dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelte Erklärung hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

4. Die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen

- a) durch ein Mitglied, das das Abgeänderte Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, ratifiziert hat und gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- b) in Bezug auf nicht gewerbliche Arbeiten im Sinne des Übereinkommens über das Mindestalter (nicht gewerbliche Arbeiten), 1932, durch ein Mitglied, das jenes Übereinkommen ratifiziert hat, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- c) in Bezug auf nicht gewerbliche Arbeiten im Sinne des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (nicht gewerbliche Arbeiten), 1937, durch ein Mitglied, das jenes Übereinkommen ratifiziert hat und gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- d) in Bezug auf die Beschäftigung in der Seeschifffahrt durch ein Mitglied, das das Abgeänderte Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, ratifiziert hat und gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, oder angibt, dass Artikel 3 dieses Übereinkommens auf die Beschäftigung in der Seeschifffahrt Anwendung findet, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,

e) in Bezug auf die Beschäftigung in der Seefischerei durch ein Mitglied, das das Übereinkommen über das Mindestalter (Fischer), 1959, ratifiziert hat und gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, oder angibt, dass Artikel 3 dieses Übereinkommens auf die Beschäftigung in der Seefischerei Anwendung findet, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,

f) durch ein Mitglied, das das Übereinkommen über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965, ratifiziert hat und gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter dem gemäß jenem Übereinkommen angegebenen Mindestalter liegt, oder angibt, dass ein solches Alter gemäß Artikel 3 dieses Übereinkommens für die Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken gilt, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich, vorausgesetzt, dass dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist.

5. Die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen

- a) schließt die Kündigung des Übereinkommens über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, gemäß Artikel 12 jenes Übereinkommens in sich,
 - b) in Bezug auf die Landwirtschaft schließt die Kündigung des Übereinkommens über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, gemäß Artikel 9 jenes Übereinkommens in sich,
 - c) in Bezug auf die Beschäftigung in der Seeschifffahrt schließt die Kündigung des Übereinkommens über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, gemäß Artikel 10 jenes Übereinkommens und des Übereinkommens über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, gemäß Artikel 12 jenes Übereinkommens in sich,
- vorausgesetzt, dass dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 11

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 12

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.
2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 13

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum ersten Mal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in

diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 14

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 15

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 17

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 13, vorausgesetzt, dass das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 18

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)¹¹

Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Dieses Übereinkommen ist am 19. November 2000 in Kraft getreten.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1999 zu ihrer siebenundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist, verweist auf die Notwendigkeit, neue Urkunden zum Verbot und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit als vorrangiges Ziel nationaler und internationaler Maßnahmen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung, anzunehmen, um das Übereinkommen und die Empfehlung über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973, zu ergänzen, die weiterhin grundlegende Urkunden über die Kinderarbeit sind, stellt fest, dass die wirksame Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit unverzügliche und umfassende Maßnahmen erfordert, wobei die Bedeutung der unentgeltlichen Grundbildung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, die betreffenden Kinder aus jeder Arbeit dieser Art herauszuholen und ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung unter gleichzeitigem Eingehen auf die Bedürfnisse ihrer Familien vorzusehen, verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 83. Tagung im Jahr 1996 angenommene Entschließung über die Abschaffung der Kinderarbeit, erkennt an, dass Kinderarbeit zu einem großen Teil durch Armut verursacht wird und dass die langfristige Lösung in nachhaltigem Wirtschaftswachstum liegt, das zu sozialem Fortschritt, insbesondere zur Linderung von Armut und zu universeller Bildung, führt, verweist auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte des Kindes, verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommene Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, weist darauf hin, dass einige der schlimmsten Formen der Kinderarbeit Gegenstand anderer internationaler Instrumente sind, insbesondere des Übereinkommens über Zwangsarbeit, 1930, und des Zusatzübereinkommens der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken, 1956, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Kinderarbeit, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 17. Juni 1999, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, bezeichnet wird.

Artikel 1

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden.

¹¹ <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc182.htm>

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt der Ausdruck „Kind“ für alle Personen unter 18 Jahren.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Artikel 4

1. Die unter Artikel 3 d) erwähnten Arten von Arbeit sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu bestimmen, wobei die einschlägigen internationalen Normen zu berücksichtigen sind, insbesondere die Absätze 3 und 4 der Empfehlung betreffend die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

2. Die zuständige Stelle hat nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu ermitteln, wo die so bestimmten Arten von Arbeit vorkommen.

3. Das Verzeichnis der gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Arten von Arbeit ist von der zuständigen Stelle in Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu revidieren.

Artikel 5

Jedes Mitglied hat nach Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geeignete Mechanismen zur Überwachung der Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens einzurichten oder zu bezeichnen.

Artikel 6

1. Jedes Mitglied hat Aktionsprogramme zur vorrangigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu planen und durchzuführen.

2. Solche Aktionsprogramme sind in Beratung mit den einschlägigen staatlichen Einrichtungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu planen und durchzuführen, wobei gegebenenfalls die Auffassungen anderer in Betracht kommender

Gruppen zu berücksichtigen sind.

Artikel 7

1. Jedes Mitglied hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen, einschließlich der Festsetzung und Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen oder gegebenenfalls anderen Zwangsmaßnahmen.
2. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulbildung für die Beseitigung der Kinderarbeit wirksame Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu treffen, um:
 - a) den Einsatz von Kindern bei den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern;
 - b) die erforderliche und geeignete unmittelbare Unterstützung für das Herausholen von Kindern aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und für ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung zu gewähren;
 - c) allen aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt Kindern den Zugang zur unentgeltlichen Grundbildung und, wann immer möglich und zweckmäßig, zur Berufsbildung zu gewährleisten;
 - d) besonders gefährdete Kinder zu ermitteln und zu erreichen; und
 - e) der besonderen Lage von Mädchen Rechnung zu tragen.
3. Jedes Mitglied hat die zuständige Stelle zu bezeichnen, die für die Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens verantwortlich ist.

Artikel 8

Die Mitglieder haben geeignete Schritte zu unternehmen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu helfen, und zwar durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfeleistung, einschließlich der Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, für Programme zur Beseitigung von Armut und für universelle Bildung.

Artikel 9

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 10

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.
2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 11

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den

Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 12

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 13

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 14

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 15

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

- a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 11 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 16

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Impressum

Niederländisches Original

Ursprünglicher Entwurf Anleitung für Lehrerinnen und Lehrer, Material für teilnehmende Kinder und Jugendliche und Unterrichtseinheit: Doanh Doahn Truong

Endredaktion und Redaktion überarbeitete Version EI/ILO 2012: Trudy Kerperien

Das Unterrichtsmaterial ist Teil des EFAIDS-Programms von Education International, der Aob und CNV Onderwijs (Niederlande).

Fotos: Mehmet Ülger

Deutsche Fassung

Übersetzung aus dem Niederländischen: Magda Peters und Volker Peters

Überarbeitung: Elke Michauk, Bruni Römer, Magda Peters und Volker Peters

Bildquellen: www.fl.online.de, <http://heut-schon-gedacht.blogspot.de>

Lektorat: Mona Ahmed

Endredaktion: Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW)

